

Nachtrag

zu dem Kommentar

Schäfer/Hildinger
Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg
2. Auflage (ISBN 3-17-014550-9)

von

Dr. Andrea F. Rosenauer
Innenministerium Baden-Württemberg

Stand: Oktober 2005

Vorwort

Seit dem Erscheinen der 2. Auflage des Kommentars „Schäfer/Hildinger, Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg“ im Jahre 1997 wurde das Feuerwehrgesetz nur durch das *Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums vom 1. Juli 2004* (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, GBl. S. 469, Art. 29 „Änderung des Feuerwehrgesetzes“, GBl. S. 492) geändert.

Zahlreiche Änderungen haben hingegen andere Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erfahren, auf die in diesem Kommentar verwiesen wird.

Die Erstellung und der Erwerb einer kompletten Neuauflage wäre jedoch zur Zeit nicht sinnvoll, da von Seiten des Gesetzgebers beabsichtigt ist, das Feuerwehrgesetz in der nächsten Legislaturperiode vollständig neu zu fassen. Wenn dies erfolgt ist, kann die 3. Auflage des Werks erscheinen.

Für die Übergangszeit soll der Kommentar im Interesse des Benutzers durch diesen kurz gefassten Nachtrag auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht werden. Dafür wird auf geänderte Vorschriften in diesem Nachtrag ausdrücklich hingewiesen.

Um den Zugriff auf Gesetze und Vorschriften der Feuerwehr zu erleichtern, hat die Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg gemeinsam mit dem Innenministerium eine eigene Rubrik „Rechtsgrundlagen“ auf der Homepage der Landesfeuerweherschule (<http://www.lfs-bw.de>) eingerichtet. Hier finden sich viele in diesem Nachtrag erwähnte und für den Dienst in der Feuerwehr relevante Gesetze, Vorschriften, Hinweise und Empfehlungen. Die enge Zusammenarbeit mit dem Innenministerium gewährleistet, dass die Daten immer auf dem neuesten Stand sind.

Vertiefte Erläuterungen und der vollständige Abdruck der wichtigsten Vorschriften bleiben der Neuauflage vorbehalten. Die bisherigen Autoren der 2. Auflage werden auf ihren Wunsch hin daran nicht mehr mitwirken. Herr Ministerialrat Ulrich Kortt a. D. ist im beruflichen Ruhestand und Herr Oberamtsrat Gerhard Hildinger mit der Materie nicht mehr direkt befasst. Ihnen gebührt, auch im Namen des Verlags W. Kohlhammer, Dank für ihre Leistung und Ihren Einsatz für das Werk sowie die reibungslose Übergabe der Bearbeitung des Kommentars und dieses Nachtrags.

Dank gilt weiterhin Herrn Willi Bott und Herrn Landesbranddirektor Hermann Schröder für ihre wertvolle Hilfe bei der Erstellung dieses Nachtrags und Herrn Bordt von der Landesfeuerweherschule für die rasche Erweiterung der Homepage der Schule um die Rubrik „Rechtsgrundlagen“.

Anregungen, Hinweise und Kritik werden gerne aufgegriffen und bei einer Neuauflage des Kommentars berücksichtigt (Adresse: W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; E-Mail: recht@kohlhammer.de).

Stuttgart, den 28. Oktober 2005

Dr. Andrea F. Rosenauer
und Verlag

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	5
2. § 1 VwG	5
3. § 2 FwG	6
4. § 3 FwG	7
5. § 5 FwG	8
6. § 5a FwG	10
7. § 6 FwG	10
8. § 7 FwG	12
9. § 8 FwG	13
10. § 9 FwG	13
11. § 14 FwG	13
12. § 15 FwG	14
13. § 16 FwG	15
14. § 17 FwG	15
15. § 18a FwG	15
17. § 20 FwG	16
18. § 22 FwG	16
19. § 23 FwG	16
20. § 25 FwG	16
21. § 28 FwG	17
22. § 31 FwG	17
23. § 35 FwG	17
24. § 36 FwG	17
25. § 39 FwG	18
26. § 40 FwG	18
27. § 42 FwG	18
28. Anhang	18
29. Fundstellen weiterer wichtiger Vorschriften	20

Abkürzungsverzeichnis

(Ergänzung Abkürzungsverzeichnis 2. Auflage)

LV	Landesverfassung Baden-Württemberg
UKBW	Unfallkasse Baden-Württemberg
VwV-Z-Feu	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrewesen
ZSG	Zivilschutzgesetz

Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg

in der Fassung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469)

1. Einführung**Zu Rdnr. 3**

Das Gesetz wurde seit 1956 neunzehnmal geändert. Zuletzt wurde das Feuerwehrgesetz durch das Gesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur, zur Justizreform und zur Erweiterung des Kommunalen Handlungsspielraums vom 1. Juli 2004 (Verwaltungsstruktur-Reformgesetz, GBl. S. 469) geändert.

Zu Rdnr. 8

Die Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Feuerwehrgesetzes vom 25. Mai 1956 (GBl. 156 S. 100) wurde durch Verordnung des Innenministeriums vom 15. Juli 1998 (GBl. S. 373) aufgehoben. An ihre Stelle trat das vom Innenministerium, dem Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg erarbeitete Anforderungsprofil für Kreisbrandmeister/Stellvertretende Kreisbrandmeister vom 10. Juni 1999 – Az.: 5-1500.1/1. Das Innenministerium hat mit Schreiben vom 8. Juli 1999 – Az.: 5-15000.1/1 – empfohlen, bei der Bestellung von Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern danach zu verfahren. Der Festlegung eines Anforderungsprofils für Bezirksbrandmeister bedurfte es hingegen nicht, nachdem diese hauptberufliche Landesbeamte sind und deshalb für sie die allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätze der Eignung, Leistung und Befähigung gelten.

2. § 1 FwG**Zu Rdnr. 5**

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die einheitliche Dienstkleidung, die Herstellung der Dienstkleidung, die Dienstgrade und Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr sowie der feuerwehrtechnischen Beamten in Baden-Württemberg vom 4. Dezember 1997 ist inzwischen außer Kraft getreten. Es gilt die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die einheitliche Dienstkleidung der Abteilungen Freiwillige Feuerwehr der Gemeindefeuerwehren und der Werkfeuerwehren (VwV Feuerwehr-Dienstkleidung) vom 8. Juni 2004 (GABl. S. 506). Diese Verwaltungsvorschrift enthält keine Regelungen mehr zu den Dienstgraden und den Dienstgradabzeichen. Maßgebend dafür ist nunmehr die vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Städtetag Baden-Württemberg gemeinsam herausgegebene „Empfehlung für die einheitliche Regelung der Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg“ (abgedruckt in: Brandhilfe 1/2002, S. 18 ff.). Diese Empfehlung gilt nicht für die Abteilungen Berufsfeuerwehr.

3. § 2 FwG**Zu Rdnr. 4**

Die VwV-wassergefährdende Unfälle vom 19. Februar 1992 (GABl. S. 137) ist mit Ablauf des Jahres 1999 außer Kraft getreten. Ebenso ist die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über die Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden mit den Forstbehörden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen vom 22. Mai 1990 (GABl. S. 507) außer Kraft getreten. Nachfolgeregelungen sind bislang nicht erlassen worden. Ungeachtet dessen kann aber bis zum eventuellen Erlass von Nachfolgeregelungen in der Praxis entsprechend den außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften verfahren werden, da darin nur die gesetzlichen Regelungen dargestellt werden.

Zu Rdnr. 18

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) vom 25. März 1997 wurde ein neues Zivilschutzgesetz (ZSG, BGBl. S. 726) in Kraft gesetzt. § 11 ZSG bestimmt, dass die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden wahrnehmen, die im Verteidigungsfall drohen. Dazu gehören die Feuerwehren. Sie werden zu diesem Zwecke ergänzend ausgestattet und ausgebildet.

Zu Rdnr. 20

Das Rettungsdienstgesetz wurde seit 1991 zweimal geändert und in Neufassung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 437) verkündet.

Zu Rdnr. 23

Die Hinweise des Innenministeriums zum Feuersicherheitsdienst im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG vom 25. Mai 1982 (Anhang 5 der 2. Auflage) sind auf Grund der damals geltenden Bereinigungsanordnung außer Kraft getreten. Eine Nachfolgeregelung wurde nicht erlassen.

Inzwischen wurde die neue Versammlungsstättenverordnung – VStättVO – vom 28. April 2004 erlassen (GBl. S. 311, ber. S. 653, abgedruckt z. B. als VO 11 in „Sauter, Landesbauordnung für Baden-Württemberg, Band 2, Loseblattwerk“). Auf die Hinweise der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg für die Feuerwehren zur Versammlungsstättenverordnung in der Brandhilfe 3/2005, S. 76 ff. wird hingewiesen.

4. § 3 FwG**Zu Rdnr. 8 und 13**

Die VwV über die einheitliche Dienstkleidung, die Herstellung der Dienstkleidung, die Dienstgrade und der Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr und der feuerwehrtechnischen Beamten in Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1990 wurde durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die einheitliche Dienstkleidung der Abteilungen Freiwillige Feuerwehr der Gemeindefeuerwehren und der Werkfeuerwehren (VwV Feuerwehr-Dienstkleidung) vom 8. Juni 2004 (GABl. S. 560) ersetzt.

Zu Rdnr. 11

Für die Aus- und Fortbildung der aktiven Feuerwehrangehörigen ist nunmehr die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg vom 9. Januar 2004 (GABl. S. 187) maßgebend.

Zu Rdnr. 14

Empfehlungen für die Ausstattung der Gemeindefeuerwehr enthalten die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, des Landesfeuerwehrverbands Baden-Württemberg (veröffentlicht u. a. in Brandhilfe 6/2000, S. 185 ff.). Diese Hinweise werden vom Gemeindetag Baden-Württemberg, dem Landkreistag Baden-Württemberg und vom Innenministerium fachlich mitgetragen. Es handelt sich dabei um Hinweise mit empfehlendem Charakter, nicht hingegen um eine bindende Verwaltungsvorschrift des Landes. Ungeachtet dessen stellen diese Hinweise eine geeignete Grundlage dar, um die Aufgaben der Gemeinden nach § 3 Abs. 1 und 2 FwG sachgerecht erfüllen zu können. Sie sollten deshalb beachtet werden.

Zu Rdnr. 15

Die Notrufmelder für den münzfreien Notruf in öffentlichen Fernsprechkabellen wurden durch den so genannten münz- und kartenfreien Notruf (110), Feuerwehrruf (112) in öffentlichen Fernsprechkabellen oder -stellen ersetzt. Die Kosten dafür tragen die Telekommunikationsnetzbetreiber.

Durch die Bündelung des Notrufs 110 auf Kreisebene wird der Feuerwehrruf 112 in den Stadt- und Landkreisen direkt auf Leitstellen der Feuerwehren bzw. auf so genannte Integrierte Leitstellen aufgeschaltet. Die automatischen Wähl- und Ansagegeräte (AWAG) wurden durch automatische Wähl- und Übertragungsgeräte (AWUG) ersetzt.

Zu Rdnr. 16

Die Z-Feu wurde inzwischen durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Zuwendungen im Feuerwehrwesen – VwV-Z-Feu) vom 22. Januar 2004 (GABl. S. 206), die rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft trat, ersetzt. Sie ist zusammen mit

dem Einföhrungserlass des Innenministeriums zur VwV-Z-Feu vom 10. Februar 2005 – Az.: 5-1503.0/29 – auch in Brandhilfe 3/2004, S. 75 ff., veröfentlicht worden.

Nach Nummer 4.2 der VwV-Z-Feu gewährt das Land Zuwendungen nur für Maßnahmen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfungsvorschriften, Richtlinien und Weisungen) entsprechen.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Prüfung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten durch den Technischen Überwachungs-Verein Südwestdeutschland e. V. trat mit Ablauf des 31. Dezembers 2000 außer Kraft. Ungeachtet dessen wird in der Praxis weiterhin nach dieser Verwaltungsvorschrift verfahren.

5. § 5 FwG

Zu Rdnr. 1, 1. Spiegelstrich

Dazu wird ergänzend darauf hingewiesen, dass dies nur Einrichtungen für den 4m-Bereich und nicht Einrichtungen für die digitale Alarmierung betrifft.

Zu Rdnr. 1, 3. Spiegelstrich

Die Richtlinie des Innenministeriums über die Erholungsfürsorge für Angehörige der Feuerwehren vom 25. November 1991 ist durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erholungsfürsorge für Angehörige der Feuerwehren (VwV-Feuerwehr-Erholungsfürsorge) vom 27.10.2005 ersetzt worden.

Zu Rdnr. 4

Nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu) vom 22. Januar 2004 (GABl. S. 206) werden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und der Verdienstausfall für Lehrgangsteilnehmer an der Landesfeuerweherschule nur noch in Form eines jährlichen Pauschalbetrags je aktivem Feuerwehrangehörigem nach Nummer 5.2.2 VwV-Z-Feu bezuschusst.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Feuerwehrleistungsabzeichen in Verbindung mit den Vorgaben für die Geschicklichkeitsprüfung für Einsatzfahrer der Feuerwehren in Baden-Württemberg vom 26. Mai 1989 wurde durch die Bekanntmachung des Innenministeriums über das Feuerwehr-Leistungsabzeichen Baden-Württemberg und die Geschicklichkeitsprüfung für Einsatzfahrer (Maschinist) der Feuerwehr in Baden-Württemberg vom 22. Dezember 1997 (GABl. S. 175) ersetzt. Diese Verwaltungsvorschrift wurde inzwischen mit demselben Wortlaut durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 6. April 2004 (GABl. S. 375) neu erlassen und mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Zu Rdnr. 6

Für die Unfallversicherung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehren ist nunmehr die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) zuständig. Sie wurde durch Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg vom 8. April 2003 (GBl. 2003 S. 171) errichtet. Die bisher bestehenden Unfallversicherungsträger (Badischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Badische Unfallkasse, Württembergische Unfallkasse) wurden zum 1. Juli 2003 in die Unfallkasse Baden-Württemberg eingegliedert.

Nach § 31 der Satzung der UKBW sind die Gemeinden verpflichtet, in ihrem Bereich, d. h. auch bei den Gemeindefeuerwehren, umfassende Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren durchzuführen und eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften ist nach § 38 dieser Satzung eine Ordnungswidrigkeit. Die Höhe der Geldbuße in diesem Fall kann bis zu 10.000 € betragen.

Zu Rdnr. 8

Die bisher geltende Regelung wurde durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die zusätzlichen Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr vom 13. Dezember 2004 (GABl. S. 11) ersetzt.

Zu Rdnr. 9

Nun regelt Nummer 4.2 der VwV-Z-Feu, dass zuwendungsfähige Maßnahmen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften, Richtlinien und Weisungen) entsprechen müssen.

Zu Rdnr. 11

Die bisher geltende VwV-Z-Feu wurde durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Zuwendungen Feuerwehrwesen – VwV-Z-Feu) vom 22. Januar 2004 (GABl. S. 206) ersetzt. Sie ist rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Die neue VwV-Z-Feu hat eine starke Vereinfachung des Fördersystems und eine Konzentration der vorhandenen Mittel auf die Projektförderung und die Pauschale je aktivem Feuerwehrangehörigen (2-Säulen-Modell) gebracht. Die Zuwendungen werden in der Regel als Festbeträge für Feuerwehrhäuser, Feuerwehrfahrzeuge, Alarmierungseinrichtungen und die Einrichtung integrierter Leitstellen oder als Festbeträge in Form eines jährlichen Pauschalbetrags je aktivem Feuerwehrangehörigen einer Gemeinde gewährt.

Zu Rdnr. 12

Der jährliche Pauschalbetrag je aktivem Feuerwehrangehörigen nach Nummer 5.2.2.1 VwV-Z-Feu umfasst u. a. auch die Überlandhilfeleistungen. Geseonderte Zuwendungen für Überlandhilfeleistungen werden deshalb nicht mehr gewährt.

6. § 5a FwG**Zu Rdnr. 2**

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) wurden die nach dieser Vorschrift zur Datenübermittlung verpflichteten Behörden teilweise in die unteren Verwaltungsbehörden eingegliedert:

- Nach § 62 Landeswaldgesetz sind die Regierungspräsidien Freiburg (zuständig auch für den Regierungsbezirk Karlsruhe) und Tübingen (zuständig auch für den Regierungsbezirk Stuttgart) und die Körperschaftsforstdirektionen höhere Forstbehörden. Untere Forstbehörden sind die unteren Verwaltungsbehörden und die körperschaftlichen Forstämter.
- Technische Fachbehörden für die Wasserbehörden existieren nach der neuen Fassung des § 95 Wassergesetz nicht mehr. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.
- Für die Ausführung des Bundesimmissionsschutzgesetz sind nach § 1 der VO über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und nach dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – BImSchZuVO) nur noch die unteren Verwaltungsbehörden als untere Immissionsschutzbehörden und die Regierungspräsidien als höhere Immissionsschutzbehörden zuständig.

7. § 6 FwG**Zu Rdnr. 17**

Die derzeit gültige Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) stammt vom 9. Januar 2004 (GABl. S. 187).

Die Verwaltungsvorschrift über die Feuerwehr-Dienstvorschriften der Gemeindefeuerwehren in Baden-Württemberg (VwV-FwDV) vom 19. Juni 1988 wurde durch Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 15. November 2001 (GABl. S. 1221) aufgehoben. Ungeachtet dessen sind die Feuerwehr-Dienstvorschriften nunmehr auf Grund der Verwaltungsvorschrift über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) vom 9. Januar 2004 (GABl. S. 187) für die Ausbildung verbindlich. Nach Nummer 1.2 VwV-Feuerwehrausbildung sind bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen u. a. die Feuerwehr-Dienstvor-

schriften, die vom Innenministerium den Gemeinden bekannt gegeben worden sind, zu beachten.

Für die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen sind derzeit (Stand: Oktober 2005) folgende Feuerwehr-Dienstvorschriften anzuwenden:

FwDV	Stand	Bezeichnung
1/1	1994	Grundtätigkeiten – Löscheinsatz und Rettung
1/2	1998	Grundtätigkeiten – Technische Hilfeleistung und Rettung
2	2003	Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren
3	2005	Einheiten im Löscheinsatz
7 ¹	2004	Atemschutz
8 ¹	2004	Tauchen
10	1996	Die tragbaren Leitern
13/1	1986	Die Gruppe im Technischen Hilfeleistungseinsatz
100	1999	Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem
500 ¹	2004	Einheiten im ABC-Schutz
PDV/DV 810.3	1983	Sprechfunkdienst

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften sind in gedruckter Form erhältlich im Verlag W. Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, 70549 Stuttgart (Tel.: 07 11/ 78 63-72 80).

Zu Rdnr. 18

Empfehlungen zur Soll-Stärke, Gliederung und Ausrüstung der Gemeindefeuerwehren enthalten die „Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr“, die der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg herausgegeben hat (veröffentlicht u. a. in: Brandhilfe 6/2000, S. 185 ff.). Diese Hinweise werden vom Gemeindetag Baden-Württemberg, dem Landkreistag Baden-Württemberg und vom Innenministerium fachlich mitgetragen. Es handelt sich dabei um Hinweise mit empfehlendem Charakter, nicht hingegen um eine bindende Verwaltungsvorschrift des Landes.

Inzwischen wurde eine neue Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die einheitliche Dienstkleidung der Abteilungen Freiwillige Feuerwehr der Gemeindefeuerwehren und der Werkfeuerwehren (VwV-Feuerwehr-Dienstkleidung) vom 8. Juni 2004 (GABl. S. 506) erlassen. Sie enthält zu den Dienstgraden und den Dienstgradabzeichen keine Regelungen mehr.

Der Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg und der Städtetag Baden-Württemberg haben zu den Dienstgraden und den Dienstgradabzeichen gemeinsam eine „Empfehlung für die einheitliche Regelung der Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg“ erarbeitet (abgedruckt in: Brandhilfe 1/2002, S. 18 ff.). Diese Empfehlung gilt nicht für die Abteilungen Berufsfeuerwehr einer Gemeindefeuerwehr.

1 geändert durch Schreiben des Innenministeriums vom 6. September 2004 – Az.: 5-1537.3/6

8. § 7 FwG

§ 7 FwG hat nun folgenden Wortlaut (Änderungen in halbfetter Schrift gekennzeichnet):

§ 7 Angehörige der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind durch Satzung zu regeln, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr werden bei der Ausübung ihres Dienstes stets im Auftrag der Gemeinde tätig, deren Feuerwehr sie angehören.

(2) Die Angehörigen der Abteilungen der freiwilligen Feuerwehr verrichten ihren Dienst ehrenamtlich, soweit sie nicht nach den allgemeinen für Gemeindebedienstete geltenden Vorschriften angestellt sind. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über ehrenamtliche Tätigkeit sind auf die Angehörigen der Gemeindefeuerwehr nicht anzuwenden.

(3) [aufgehoben]

Zu Rdnr. 12

§ 7 Abs. 3 wurde durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz 2004 aufgehoben. In der Begründung zu diesem Gesetz (Landtagsdrucksache 13/3201, S. 297) wird dies wie folgt begründet:

„Die Angehörigen der Abteilung Berufsfeuerwehr müssen nach der bisherigen Regelung in § 7 Abs. 3 ausnahmslos Beamte sein. Diese Vorschrift wird im Interesse einer flexibleren Personalführung aufgehoben. Dies zeigt bereits ein Vergleich mit den Verhältnissen bei den hauptamtlich Tätigen bei der Freiwilligen Feuerwehr, für die es keine dem § 7 Abs. 3 Satz 1 entsprechende Vorschrift gibt. Artikel 33 Abs. 4 GG und Artikel 77 Abs. 1 LV, die die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten vorbehalten, stehen der vorgesehenen Öffnung nicht entgegen. Auf Grund der in diesen Bestimmungen enthaltenen Einschränkung („in der Regel“) ist es zulässig, für einzelne Bereiche abweichende Regelungen zu treffen.“

Die Streichung des § 7 Abs. 3 bedeutet im Übrigen nicht, dass für die Abteilung Berufsfeuerwehr keine Beamte mehr eingestellt werden dürfen. Sie hat lediglich zur Folge, dass die für die Einstellung von Gemeindebediensteten allgemein geltende Vorschrift des § 56 GemO zur Anwendung kommt. Danach ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten, Angestellten und Arbeiter einzustellen. Auf der Grundlage dieser Vorschrift ist es möglich, auch für den Bereich der Abteilung Berufsfeuerwehr die im Einzelfall erforderlichen Lösungen zu verwirklichen.“

Die Ausbildung und Prüfung der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes ist geregelt in der

- Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs-Prüfungsverordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – APrO Fw mD) vom 4. September 1997 (GBl. 1997 S. 436), geändert durch Verordnung vom 5. September 2001 (GBl. S. 461);
- Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prü-

fungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst – APrO FwgD) vom 10. Februar 1999 (GBl. S. 95), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GBl. 2002 S. 1);

- Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst – APrO FwhD) vom 20. Dezember 1982 (GBl. 1983 S. 13). Sie wird derzeit überarbeitet und an die Verordnung für die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 158) angepasst, da die Prüfungen für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst zentral in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

9. § 8 FwG

Zu Rdnr. 17

Die fachlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Feuerwehrkommandanten, Abteilungskommandanten, ihrer Stellvertreter oder Unterführer sind nunmehr in der Verwaltungsvorschrift über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg (VwV-Feuerwehrausbildung) vom 9. Januar 2004 (GABl. S. 187) geregelt.

10. § 9 FwG

Zu Rdnr. 9

Die Verwaltungsvorschrift über die brandschutztechnische Prüfung im baurechtlichen Verfahren (VwV-Brandschutzprüfung) vom 22. August 1989 wurde durch die Verwaltungsvorschriften vom 21. November 1997 (GABl. S. 689) und vom 10. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 10) geändert und mit dem geänderten Wortlaut mit Wirkung vom 1. Januar 2005 neu erlassen.

11. § 14 FwG

Zu Rdnr. 9

Vgl. hierzu die Kommentierung in diesem Nachtrag zu § 6 Rdnr. 17.

Zu Rdnr. 10

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW). Vgl. § 16 FwG zu Rdnr. 1 in diesem Nachtrag. Die wesentlichen Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren sind in der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren vom Mai 1989, i. d. F. vom Januar

1998 und mit Durchführungsanweisungen vom Juli 2003 (gültig ab 1. April 2004) zusammengefasst.

Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien über den Arbeitsschutz in der öffentlichen Verwaltung des Landes vom 2. Dezember 1992 (GABl. S. 1385) ist außer Kraft getreten. Ungeachtet dessen ist gemäß Ministerratsbeschluss vom 8. September 1981 der materielle Inhalt der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) auf die feuerwehrtechnischen Beamten sinngemäß anzuwenden. Die Gemeinden sollten deshalb bei den Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes wie bisher entsprechend verfahren. Die Anwendbarkeit der Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehrbeamte lässt sich im Übrigen auch aus der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn ableiten.

12. § 15 FwG

Zu Rdnr. 21 und 22

Aufwandsentschädigungen, die von Gemeinden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gewährt werden, bleiben in Höhe von einem Drittel der Entschädigung, mindestens aber mit 154 € monatlich steuerfrei. Gemäß § 14 SGB IV gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts.

Zu Rdnr. 28

Aufwandsentschädigungen, die von Gemeinden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gewährt werden, bleiben in Höhe von einem Drittel der Entschädigung, mindestens aber mit 154 € monatlich steuerfrei. Gemäß § 14 SGB IV gelten steuerfreie Aufwandsentschädigungen nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des Sozialversicherungsrechts.

Nach einem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 15. Oktober 2002 (Bundessteuerblatt I S. 993) kann im Gegensatz zu bisher der in einem Monat nicht ausgeschöpfte steuerfreie Monatsbetrag der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gewährten Aufwandsentschädigungen von 154 € in andere Monate dieser Tätigkeit im selben Kalenderjahr übertragen werden. Maßgebend für die Steuerfreiheit ist damit nicht mehr der Betrag der den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gewährten monatlichen Aufwandsentschädigung, sondern der Jahresbetrag der gewährten Aufwandsentschädigungen. Im Ergebnis bleiben bei einer ganzjährigen Tätigkeit nunmehr von den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gewährten Aufwandsentschädigungen bis zu 1.848 € im Jahr steuerfrei. Diese Regelung gilt ab dem Kalenderjahr 2002.

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten, u. a. als Übungsleiter, Ausbilder und Betreuer, so genannte Übungsleiterpauschale, sind seit dem 1. Januar 2000 nach Artikel 1, Nummer 2, Buchstabe a) nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz bis zur Höhe von insgesamt 1.848 € im Jahr steuerfrei.

13. § 16 FwG**Zu Rdnr. 1**

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich engagierter und weiterer Personen vom 9. Dezember 2004 (BGBl. S. 3299) wurden die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren auf den Ersatz von Sachschäden erweitert. Allerdings sind nur Schäden erstattungsfähig, die beim Einsatz entstehen. Sachschäden, die Feuerwehrangehörige im Einsatz erleiden, müssen somit künftig von der Unfallkasse Baden-Württemberg reguliert werden.

Die übrigen Sachschäden, bei denen der Feuerwehrangehörige nach § 16 FwG einen Anspruch gegenüber der Gemeinde hat, sind unverändert von den Gemeinden zu regulieren. Diese haben in aller Regel zur Abdeckung der Ansprüche der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bei den Kommunalversicherern entsprechende Versicherungen abgeschlossen.

Somit hätten ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige in Baden-Württemberg beim Ersatz von Sachschäden mit der Unfallkasse Baden-Württemberg und den Gemeinden als Trägern der Feuerwehr zwei verschiedene Ansprechpartner. Die Kommunalversicherungen haben deshalb mit der Unfallkasse Baden-Württemberg vereinbart, die Sachschäden der Feuerwehrleute wie bisher über die Städte und Gemeinden an die Kommunalversicherer zu melden.

Die Erstattung der Sachschäden erfolgt durch den Kommunalversicherer, der intern mit der Unfallkasse Baden-Württemberg abrechnet. Dadurch entfällt eine doppelte Anmeldung und Bearbeitung der Sachschäden bei den Städten und Gemeinden sowie eine zeitliche Verzögerung durch eine ansonsten notwendige Abstimmung zwischen den Kommunalversicherern und der Unfallkasse Baden-Württemberg.

14. § 17 FwG**Zu Rdnr. 11**

1998 wurde das Entgeltfortzahlungsgesetz dahingehend geändert, dass nunmehr im Krankheitsfall wieder das volle, dem Arbeitnehmer für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt fortzuzahlen ist.

15. § 18 a FwG

In den Erläuterungen zu § 18 gelten statt der DM-Beträge die entsprechenden in Euro umgerechneten Beträge. Es gilt der offizielle Umrechnungskurs von 1,95583 DM, d. h. 1 DM entspricht 0,51 €.

Zu Rdnr. 4

Nach Abschnitt 6 Abs. 5 der Körperschaftssteuer Richtlinien kommt eine Besteuerung des Sondervermögens nicht in Betracht, wenn durch die Tätigkeit des Sondervermögens Einnahmen von weniger als 30.678 € erzielt werden.

17. § 20 FwG**Zu Rdnr. 2**

Nach der neugefassten VwV-Feuerwehrausbildung vom 9. Januar 2004 (GABl. S. 187) zahlt das Land nunmehr 2,50 € Lehrgangstagegeld als freiwillige Leistung.

18. § 22 FwG**Zu Rdnr. 10**

Die Zuwendungssätze haben sich durch die neue VwV-Z-Feu vom 22. Januar 2004 (GABl. S. 206) geändert: Bei Fahrzeugen mit überörtlichem Einsatzgebiet beträgt die Höhe der Zuwendungen 40 %, für sonstige Fahrzeuge 30 % der Anschaffungskosten für Normfahrzeuge.

19. § 23 FwG**Zu Rdnr. 4**

Der Erlass des Finanzministeriums vom 19. Mai 1969 – S 2337 A - 6/68 – ist zwar nicht formell aufgehoben worden. In der Praxis jedoch bleiben Aufwandsentschädigungen, die den Kreisbrandmeistern gewährt werden, wie die den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Gemeinden gewährten Aufwandsentschädigungen in Höhe von einem Drittel der Entschädigung, in der Regel mindestens aber 154 € monatlich steuerfrei.

Zu Rdnr. 7, 9 und 12

Die Erste Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Feuerwehrgesetzes wurde durch Verordnung des Innenministeriums vom 15. Juni 1998 (GBl. S. 373) aufgehoben. Vgl. Gliedungsnummer 1 dieses Nachtrags (Einführung) zu Rdnr. 8.

20. § 25 FwG**Zu Rdnr. 6**

Wegen der Zuwendungen des Landes zum Kostenersatz bei Überlandhilfe wird auf die Kommentierung im Nachtrag, § 5, Rdnr. 12 verwiesen.

21. § 28 FwG

Die Feuerwehr-Dienstvorschrift 12/1 „Einsatzleitung“ wurde 1999 durch die Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ ersetzt.

22. § 31 FwG**Zu Rdnr. 4**

Seit der Verwaltungsreform 2004 nehmen die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden die Aufgaben der staatlichen Forstämter wahr (§ 62 LWaldG).

23. § 35 FwG**Zu Rdnr. 1**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Feuerschutzsteuer ist das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3310).

24. § 36 FwG**Zu Rdnr. 11**

Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) wurde durch Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) teilweise aufgehoben. Einzelne Vorschriften gelten bis zum Erlass ablösender gesetzlicher Regelungen weiter, nämlich § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 5, 6, 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 und § 24 Satz 1. Zuletzt geändert wurde die Vorschrift durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

Nachfolgeregelung für die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten ist die am 3. Oktober 2002 in Kraft getretene Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970).

Die Gefahrgutverordnung Straße ist zum 1. Juli 2001 außer Kraft getreten (BGBl. I S. 3529). Nachfolgeregelung ist die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn – GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 2005 (BGBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818).

25. § 39 FwG**Zu Rdnr. 1**

Die Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der zuständigen Bergbehörden nach dem Bundesberggesetz und die Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (AB-PVO) vom 14. Juli 1978 (GBl. 1978 S. 417) wurden zuletzt durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. 469) geändert. Dabei wurde in den Verordnungen jeweils die Bezeichnung „Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau“ durch die Bezeichnung „Regierungspräsidium Freiburg“ ersetzt.

Bergbehörden in Baden-Württemberg sind nunmehr das Regierungspräsidium Freiburg und das Wirtschaftsministerium, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

26. § 40 FwG**Zu Rdnr. 3**

Gemäß § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz beträgt die Geldbuße mindestens 5 € und, wenn das Gesetz nichts Anderes bestimmt, höchstens 1.000 €. Bei fahrlässigem Handeln kann sie auf höchstens 500 € festgesetzt werden.

27. § 42 FwG

Der Landtag hat das Feuerwehrgesetz inzwischen durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) erneut geändert.

28. Anhang

Alle im Folgenden aufgeführten Verwaltungsvorschriften, Hinweise, Empfehlungen und das Lehrgangsverzeichnis der Feuerweherschulen sowie weitere wichtige Vorschriften sind auf der Homepage der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg (<http://www.lfs-bw.de>) abrufbar unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ (Pfad: <http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1190790/index.html>).

Zu 1.:

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Feuerwehrgesetzes wurde 1998 aufgehoben. Vgl. oben in diesem Nachtrag unter Gliederungsnummer 1 zu Rdnr. 8.

Zu 2.:

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Z-Feu) wurden durch die Verwaltungsvorschrift des In-

nenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Zuwendungen Feuerwehrwesen – VwV-Z-Feu) vom 22. Januar 2004 (GABl. S. 206) ersetzt. Diese ist auch als PDF-Datei im Internet auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule (Stand: Oktober 2005) unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ abrufbar (Pfad: <http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1190790/index.html>).

Zu 3.:

Die Verwaltungsvorschrift über die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg wurde 2004 neu gefasst (GABl. S. 187). Diese ist auch als PDF-Datei im Internet auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule (Stand: Oktober 2005) unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ abrufbar (Pfad: <http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1190790/index.html>).

Zu 4.:

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die zusätzlichen Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr vom 18. September 1997 wurde durch die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die zusätzlichen Leistungen bei der Unfallversicherung im Bereich der Feuerwehr vom 13. Dezember 2004 (GABl. 2005 S. 11) ersetzt. Diese ist auch als PDF-Datei im Internet auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule (Stand: Oktober 2005) unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ abrufbar (Pfad: <http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1190790/index.html>).

Zu 5.:

Die Hinweise zum Feuerwehrsicherheitsdienst i. S. von § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes wurden aufgehoben.

Zu 6.:

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Feuerwehr-Leistungsabzeichen Baden-Württemberg und die Geschicklichkeitsprüfung für Einsatzfahrer (Maschinisten) der Feuerwehren Baden-Württemberg (VwV Feuerwehr-Leistungsabzeichen und Geschicklichkeitsprüfung) i. d. F. vom 22. Dezember 1997 (GABl. 1998 S. 175) wurde mit Verwaltungsvorschrift vom 6. April 2004 (GABl. S. 375) neu erlassen und mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt. Diese ist auch als PDF-Datei im Internet auf der Homepage der Landesfeuerwehrschule (Stand: Oktober 2005) unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ abrufbar (Pfad: <http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1190790/index.html>).

Zu 7.:

Die VwV über die Prüfung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten durch den Technischen Überwachungs-Verein Südwestdeutschland e. V. trat mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Ungeachtet dessen wird in der Praxis weiterhin danach verfahren.

29. Fundstellen weiterer wichtiger Vorschriften

- a) Hinweise zur Leistungsfähigkeit einer Gemeindefeuerwehr. Diese ist auch als PDF-Datei im Internet auf der Homepage der Landesfeuerweherschule (Stand: Oktober 2005) unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ abrufbar (Pfad: <http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1190790/index.html>).
- b) Lehrgangsverzeichnis zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in Baden-Württemberg. Diese ist auch als PDF-Datei im Internet auf der Homepage der Landesfeuerweherschule (Stand: Oktober 2005) unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ abrufbar (Pfad: <http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1190790/index.html>).
- c) Empfehlung für die einheitliche Regelung der Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren in Baden-Württemberg. Diese ist auch als PDF-Datei im Internet auf der Homepage der Landesfeuerweherschule (Stand: Oktober 2005) unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ abrufbar (Pfad: <http://www.lfs-bw.de/servlet/PB/menu/1190790/index.html>).